

BUNDESKANZLERAMT  
GZ 600.851/2-V/4/91

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	38 - GE/19 P.1
Datum:	3. FEB. 1992
Verteilt	4. Feb. 1992 Holz

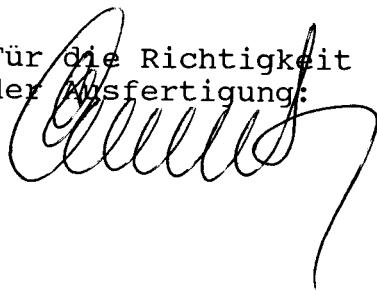
H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetz-Novelle 1992)  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

30. Jänner 1992  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.851/2-V/4/91

An das  
Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Binder

2475

777.026/3-II 2/91  
17. Oktober 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz  
geändert wird (Mediengesetz-Novelle 1992);  
Begutachtung

I.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist im Zusammenhang mit der im Betreff genannten Novelle des Mediengesetzes auf die folgenden Bestimmungen der Legistischen Richtlinien 1990 hin:

1. Die Richtlinie 70 der Legistischen Richtlinien 1990 sieht vor, daß die Novellierungsanordnung im Indikativ zu formulieren ist. Dies sollte bei den Novellierungsanordnungen zu § 6, § 7, § 8, § 15, § 18, § 19, § 20, § 22, § 33, § 34, § 37 und § 39 berücksichtigt werden.
2. Die Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sieht vor, daß grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten (Paragrafen, Absätze, Ziffern), allenfalls bei älteren

- 2 -

Rechtsvorschriften auch literae, zu novellieren sind. Dies sollte bei den durch die gegenständliche Novelle geänderten Bestimmungen der §§ 7, 8, 11, 16, 17, 31, 37 und 41 berücksichtigt werden. Während es in der Regel ausreicht, im Falle einer Änderung jeweils den ganzen betroffenen Absatz wiederzugeben, sollten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit die §§ 7 und 8 zur Gänze neu erlassen werden.

In den Fällen des § 15, § 34 und des § 37 erscheint die nochmalige Wiedergabe der Paragraphenbezeichnung nach der Novellierungsanordnung entbehrlich, da sich dies bereits aus der einleitenden Novellierungsanordnung ("§ ... wird wie folgt geändert:") ergibt.

3. Die Zitierregel 131 der Legistischen Richtlinien 1990 sieht vor, daß im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) - ohne Datum - aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind; überdies ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft. In diesem Sinne wären die Verweise auf das Presseförderungsgesetz 1985 in § 7b Abs. 4, auf das Gerichtsgebührengesetz in § 8a Abs. 9 und auf das Amtshaftungsgesetz in § 39 Abs. 4 des Mediengesetzes in der Fassung der im Entwurf vorliegenden Novelle durch das Zitat der Stammfassung bzw. eine Klarstellung, ob die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift, oder die Fassung in einer bestimmten Novelle gemeint ist, zu ergänzen.
4. Die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 verbietet eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen. In diesem Sinne sollte

- 3 -

die "sinngemäße" Anordnung bestimmter Vorschriften in § 8 Abs. 3 letzter Satz, § 8 Abs. 4 und 5, § 8a Abs. 3, und § 39 Abs. 4 entsprechend abgeändert werden.

5. Schließlich darf auf die Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen werden, derzufolge eine Novelle keine Inkrafttretensbestimmung enthalten und vielmehr im Sinne einer weitestgehenden Kodifikation der Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die Novelle geänderten bzw. eingefügten Bestimmungen im einzelnen in der Bestimmung der Stammvorschrift über das Inkrafttreten (hier: Art V des Mediengesetzes) angegeben werden sollte.

## II.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Mediengesetzes in inhaltlicher Hinsicht:

### Zum § 6:

Im Abs. 1 erster Satz dieser Bestimmung sollten die Tatbestände der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung und der Verleumdung durch eine ausdrückliche Verweisung auf die §§ 111 Abs. 1 und 115 Abs. 1 StGB präzisiert werden, wenn die dort formulierten Tatbestände auch für die gegenständliche Bestimmung maßgeblich sein sollen. Ist dies nicht der Fall, so sollten diese Tatbestände zumindest in den Erläuterungen präzisiert und von den in den genannten Bestimmungen formulierten Tatbeständen abgegrenzt werden.

Die Regelungen der Abs. 2 Z 2 lit.a und lit. b sollten im Hinblick auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 8.7.1986 im Fall Lingens und vom 23.5.1991 im Fall Oberschlick überdacht werden. In beiden Fällen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgesprochen, daß Werturteile schon begrifflich nicht Gegenstand eines

- 4 -

Wahrheitsbeweises sein können. In beiden Fällen wurde die Republik Österreich wegen einer Verletzung des Art. 10 MRK wegen der Bestrafung von Journalisten verurteilt, denen der Wahrheitsbeweis eines von ihnen geäußerten Werturteiles nicht gelungen ist.

Diese Problematik, die derzeit weiterhin bei den §§ 111 und 112 StGB gegeben ist, sollte nach Auffassung des Verfassungsdienstes im vorliegenden § 6 Abs. 2 Z 2 lit.a und b vermieden werden. Dies könnte durch die Einfügung einer lit.c nach Abs. 2 Z 2 lit.b mit folgendem Wortlaut erfolgen:

"c) die Veröffentlichung ein bei Anwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt begründetes Werturteil darstellt, oder ...".

Zum § 7a:

Zu dieser Bestimmung darf grundsätzlich auf Art. 6 Abs. 1 MRK hingewiesen werden, wonach die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu den verfassungsrechtlich geforderten Grundsätzen eines fairen Strafverfahrens gehört. Zwar kann auf dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verzichtet werden, wenn der Verzicht in einer unmißverständlichen Weise ausgedrückt wird und keinen wichtigen öffentlichen Interessen zuwiderläuft (vgl. das Urteil vom 21. Feber 1990 im Fall Hakansson and Stuesson). Abgesehen von einem derartigen Verzicht dürfte jedoch der in Art. 6 Abs. 1 MRK normierte Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nur in den in den Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz MRK genannten Fällen eingeschränkt werden (vgl. die §§ 228 ff StPO).

Der im § 7a des Entwurfes vorgeschlagene Ersatzanspruch bewirkt also nicht nur eine Beeinträchtigung des im Art. 10 Abs. 1 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Informationsfreiheit, sondern dürfte auch in einem Spannungsverhältnis zu dem in Art. 6 Abs. 1 MRK normierten

- 5 -

Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung in einem Strafverfahren stehen. Die Öffentlichkeit eines Strafverfahrens - und dazu gehört grundsätzlich auch die Möglichkeit der Veröffentlichung der Namen sowie weiterer Angaben zu den betroffenen Personen - hat nämlich - neben den Aspekten der dadurch bewirkten Generalprävention - auch den Zweck, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst räumt allerdings ein, daß bei der in Aussicht genommenen Regelung und der Beurteilung ihrer Zulässigkeit nach dem Medienrecht auch der Art. 8 MRK in die Betrachtungen miteinbezogen werden muß (vgl. in diesem Sinn Entsch.d.EKMR, 4.7.1978, 7975/77, DR 14 228). Nimmt man an, daß dieser Artikel gewisse, über den Wortlaut des Art. 6 MRK hinausgehende Einschränkungen zuläßt, so wird dies nur im "erforderlichen Umfang" (vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK) zulässig sein.

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist zu bezweifeln, ob diesen, in den Art. 6 und 10 MRK zum Ausdruck gebrachten, verfassungsrechtlichen Interessen durch die Ausnahmebestimmungen der § 7a Abs.2 Z. 3 und 4 in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Deren Formulierung scheint im Lichte des Art 18 Abs. 1 B-VG zudem sehr unbestimmt, wobei die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach im Fall von Grundrechtseingriffen dem Gesetz selbst die Grenzen eines zulässigen Eingriffes zu entnehmen sein müssen (VfSlg. 10737/1985), trotz des Umstandes beachtlich erscheint, daß mit der vorliegenden Bestimmung bloß Ansprüche zwischen Privaten betroffen sind (Drittwirkung und Gewährleistungsanspruch).

Der im § 7a vorgeschlagene Ersatzanspruch sollte daher in jenen Fällen, in denen es sich um eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über eine öffentliche gerichtliche Verhandlung handelt, auf Fälle tatsächlicher Bloßstellung ("Medienpranger") eingeschränkt werden. Im übrigen sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst geprüft werden, ob eine Modifikation der in den §§ 228 ff StPO

- 6 -

bestehenden Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit (z.B. durch die Ermöglichung des Verbots der Veröffentlichung von Namen, Photographien etc. im Einzelfall) als ein zur Erreichung der Zielsetzungen der Novelle besser geeignetes Mittel erscheint.

In diesem Zusammenhang darf schließlich auch auf den Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission vom 8. Jänner 1991 im Fall Schwabe gegen Österreich hingewiesen werden, wonach sogar eine aufgrund des in § 114 StGB normierten Verbots des Vorwurfs einer bereits abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung erfolgte Verurteilung eine Verletzung des in Art. 10 gewährleisteten Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit darstellt, wenn eine offene politische Diskussion betroffen ist.

Zum § 7b:

Abs. 2 Z 2 dieser Bestimmung scheint im Hinblick auf den Gleichheitssatz deswegen problematisch, weil das Bestehen des zivilrechtlichen Anspruches im Ergebnis davon abhängig gemacht wird, ob und unter welchen Umständen der Betroffene Gelegenheit zur Bestreitung der Tatbegehung hatte. Im übrigen wird nicht klar, wem gegenüber zur Wahrung des Anspruches die Bestreitung der Tatbegehung zu erklären ist.

Zum § 8:

Der Abs. 3 sollte in mehrere Absätze gegliedert werden.

III.

Im Zusammenhang mit der in § 7b Abs. 4 des Mediengesetzes in der Fassung der vorliegenden Novelle vorgesehenen Zweckbindung von Entschädigungsbeträgen für die Journalistenausbildung darf eine gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle anzuordnende Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985 angeregt werden. § 2 des Presseförderungsgesetzes 1985 wäre durch einen Abs. 5 zu ergänzen, der wie folgt zu lauten hätte:

- 7 -

"(5) Mittel, die den in Abs. 4 genannten Vereinigungen gemäß § 7b Abs. 4 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr..../1991, (der Mediengesetz-Novelle 1991, BGBl.Nr....,) zufließen, sind in dem für das jeweilige Finanzjahr von der gemäß § 4 Abs. 3 eingerichteten Kommission festgelegten Verhältnis zu verteilen. Sie sind nicht in den Höchstbetrag gemäß Abs. 4 erster Satz einzurechnen und sind innerhalb eines Jahres nach ihrer Zuteilung zu verwenden. Die Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel sind dem Bundeskanzleramt in den ersten drei Monaten des übernächsten Jahres nach der Zuteilung zu übermitteln."

Zur Begründung für die vorgeschlagene Gesetzesänderung könnten folgende Überlegungen in die Erläuterungen Eingang finden:

"Bei der Verwendung zusätzlicher Mittel gemäß den geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Presseförderungsgesetzes 1985 könnte es Probleme für die Institute geben, da ein Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres kaum möglich sein wird. Bei einer Überweisung gegen Ende eines Kalenderjahres könnte es einerseits Schwierigkeiten geben, diese zusätzlichen Förderungsbeträge sinnvoll und kurzfristig (nämlich bis zum Jahresende) auszugeben. Es ist daher eine Ergänzung des § 2 Abs. 4 Presseförderungsgesetzes 1985 erforderlich, die Sonderbestimmungen für die Verwendung dieser Finanzmittel in bezug auf den Zeitraum vorsieht, sodaß ein sinnvoller Einbau in die meist längerfristigen Veranstaltungsvorhaben möglich ist".

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, daß vor einer sinnvollen Diskussion bzw. Entscheidung über die Art und Weise der Aufteilung dieser zusätzlichen Mittel eine - zumindest grobe - Schätzung der Finanzmittel notwendig wäre, die der Journalistenausbildung durch diese Gesetzesänderung voraussichtlich zufließen werden.

Von dieser Schätzung der anfallenden Finanzmittel wird deren weitere Verwendung abhängen: Dies sollte zweckmäßigerweise ebenfalls - zumindest in Grundzügen - im Presseförderungsgesetz 1985 verankert werden.

Es wird jedoch ausdrücklich angeregt, diesbezüglich auch eine Stellungnahme der betroffenen Journalistenausbildungsinstitutionen einzuholen.

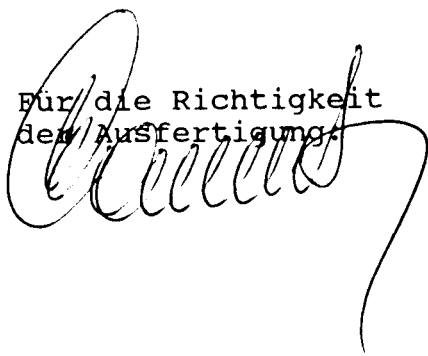


- 8 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Jänner 1992  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'. The signature is cursive and appears to be 'Kreuschitz'.